

die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, um beide Organisationen in stärkerem Maße in die Lage zu versetzen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *begrißt* die Einweihung der Eisenbahnverbindung Tedschen-Serachs-Meschhed, die verdeutlicht, wie wichtig die verschiedenen bereits bestehenden oder im Aufbau befindlichen Straßen- und Eisenbahnverbindungen dafür sind, den Binnenländern im Raum der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit breiteren Zugang zu den Hafeneinrichtungen des Indischen Ozeans, des Persischen Golfs, des Golfs von Oman sowie des Kaspischen und Schwarzen Meers, des Mittelmeers und der Ägäis zu verschaffen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den ihr angeschlossenen Institutionen im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 52/11 der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 24. April 1996<sup>47</sup> über die verstärkte subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den im Südwesten gelegenen Mitgliedsländern der Kommission, einschließlich der Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in der die Kommission aufgerufen wird, die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit auf den Gebieten Handel, Investitionen, Verkehrs- und Kommunikationswesen zwischen den Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern, und nimmt Kenntnis von dem in der Resolution enthaltenen Ersuchen an den Exekutivsekretär der Kommission, der Kommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung 1998 über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in ihrer Eigenschaft als Regionalorganisation der Vereinten Nationen, der alle Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit angehören, *auf*, bei der Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eine besondere Rolle zu übernehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" aufzunehmen.

67. Plenarsitzung  
27. November 1996

## 51/22. Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und eine Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

*unter Hinweis* auf ihre zahlreichen Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

*ernsthaft besorgt* über den jüngsten Erlaß von Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs im Widerspruch zu den Normen des Völkerrechts sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen,

*überzeugt*, daß die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen und den maßgeblichen Bestimmungen der Welthandelsorganisation entspricht,

1. *in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts eines jeden Staates auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie darauf, im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Plänen und Politiken das politische, wirtschaftliche und soziale System zu wählen, das nach seinem Erachten dem Wohl seines Volkes am zuträglichsten ist;

2. *fordert* die unverzügliche Aufhebung einseitiger Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung, mit denen Sanktionen über Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, einseitige Maßnahmen oder Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs nicht anzuerkennen, gleichviel, von welchem Staat sie verhängt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung  
27. November 1996

## 51/23. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

<sup>47</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 16 (E/1996/36)*, Kap. IV.

3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992, 48/158 A vom 20. Dezember 1993, 49/62 A vom 14. Dezember 1994 und 50/84 A vom 15. Dezember 1995,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>48</sup>,

*mit Genugtuung* über die Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington<sup>49</sup> sowie über die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichnete Abkommen über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho<sup>50</sup> sowie über das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Israelisch-Palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gaza-Streifen,

*erneut erklärend*, daß die Vereinten Nationen eine dauern- de Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und unter Beachtung der internationalen Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, daß der Ausschuß auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung der wirksamen Umsetzung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel VII seines Berichts an;

4. *ersucht* den Ausschuß, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiter zu verfolgen und je nach Bedarf der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschuß, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer zwei- und fünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuß, auch weiterhin mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit besser mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und Unterstützung und Hilfe zur Deckung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes zu fördern, und ersucht ihn, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Arbeit einzubinden;

7. *ersucht* die nach Resolution 194 (III) eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästinafrage befaßten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuß auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

72. Plenarsitzung  
4. Dezember 1996

## 51/24. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>51</sup>,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D

<sup>48</sup> A/51/35; *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 35.*

<sup>49</sup> A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560.*

<sup>50</sup> A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokument S/1994/727.*

<sup>51</sup> A/51/35; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 35.*